

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 2009 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im beiliegenden Dossier „Ing. Otto Braun / Gisela Braun“, Beilage 1, angeführten ethnographischen Objekte aus dem Museum für Völkerkunde an die Rechtsnachfolger von Todeswegen nach Ing. Otto Braun zu übereignen.

BEGRÜNDUNG

Dem Beirat liegt das oben bezeichnete Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, von dessen Vollständigkeit und Richtigkeit ausgegangen wird. Aus dem Dossier ergibt sich im Wesentlichen der nachstehende Sachverhalt:

Ing. Otto Braun wurde am 17. April 1901 in Wien als Sohn von Dr. Jonas Braun (verstorben 1925) und von Gisela Braun geboren. Er hatte seit 1926 seinen ordentlichen Wohnsitz in Südamerika, seine Meldedaten belegen (zumindest) einen Aufenthalt vom 18. Juni bis 28. September 1932 in Wien IX., Grünentorgasse 18, der Wohnung seiner Mutter.

Am 15. September 1932 übergab er dem Museum für Völkerkunde 61, ausdrücklich als „*Leihgaben auf die Dauer eines Jahres*“ bezeichnete Objekte. Die Leihgaben sind in einer durchlaufend nummerierten (insgesamt 68 Objekte umfassenden) Liste angeführt (Beilage 5a-3 des Dossiers).

Gisela Braun und Ing. Otto Braun wurden als Juden von den NS-Machhabern verfolgt. Offensichtlich im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Flucht, die ihr im September 1938 gelang, bemühte sich Gisela Braun um eine Rückgabe der Sammlungsobjekte ihres Sohnes aus dem Museum für Völkerkunde. Mit einer Postkarte vom 11. Juni 1938 teilte das Museum für Völkerkunde Frau Gisela Braun nämlich folgendes mit:

„Sehr geehrte gnädige Frau!

Die von Ihnen rückerbetenen Leihgaben (Ethnographische Gegenstände aus Bolivien) samt Liste liegen zum Abholen bereit. Für die freundliche leihweise Überlassung auf längere Zeit bestens dankend zeichnet hochachtungsvoll Dr. Fritz Röck, Direktor.“

Am unteren Rand der Postkarte ist unter Beifügung einer unleserlichen Unterschrift eine Übernahme von Gegenständen mit folgendem Vermerk bestätigt: *„Sammlg. u. Liste richtig übernommen. 20. / 6. 1938“*.

Eine handschriftliche, undatierte Liste führt 35 Objekte an, die – wie insbesondere ein Vergleich der angegebenen Nummern zeigt – offensichtlich ein Teil der Leihgaben von 1932 waren. Diese Liste trägt den Vermerk *„Retour geschickt“* (Beilage 5a-5).

In den Jahren 1948, 1950 und 1975 wurden im Museum für Völkerkunde unter Bezug auf die (Eingangs-) Postnummern 24/1932, Va/1935 und V/1943 ethnographische Objekte aus Bolivien bzw. Peru mit der Herkunftsangabe *„Sammlung Otto Braun“* inventarisiert (Beilage 4 des Dossiers).

Die unter Bezug auf Post 24/1932 inventarisierten Objekte sind jene, welche am 15. September 1932 dem Museum für Völkerkunde als Leihgaben übergeben wurden (abzüglich jener 35 Objekte, die gemäß der handschriftlichen Liste *„Retour geschickt“* worden waren). Zu den unter Post Va/1935 angeführten sieben Gegenstände finden sich keine Hinweise auf den Erwerbsvorgang, zu dem unter Post V/1943 übernommenen Messer (später ausgebessert auf *„Gewandnadel“*) ist vermerkt: *„Spende von Ing. agr. Otto Braun, Wien IX., Grünentorgasse 18“*.

Der Beirat hat erwogen:

Aus dem vorliegenden Dossier, welches sich in weiten Teilen auf offensichtlich unvollständig erhaltenen Aktenbeständen des Museums für Völkerkunde stützen muss, ist zu schließen, dass der seit 1926 in Südamerika lebende Ing. Otto Braun im Jahr 1932 61 Objekte seiner ethnographischen Sammlung dem Museum als Leihgaben überließ, von welchen im Jahr 1938 nur 35 seiner Mutter zurückgestellt wurde. Die im Museum verbliebenen 26 Objekte, sieben unter V/1935 als *„Sammlung Otto Braun“* verzeichnete Objekte und ein unter V/1942 als *„Spende von Ing. agr. Otto Braun, Wien IX., Grünentorgasse 18“* verzeichnetes Objekt wurden in den Jahren 1948, 1950 und 1975 mit dem Hinweis auf die Herkunft aus der Sammlung von Ing. Otto Braun inventarisiert.

Unterlagen, die auf einen rechtsgeschäftlichen Erwerb dieser Objekte schließen lassen, sind nicht vorhanden, doch ist ein Verkauf oder eine Schenkung (der Vermerk *„Spende“* auf der Post V/1942

könnte darauf hindeuten) im Zuge der Rückgabe von 1938 nicht auszuschließen. Da ein derartiges Rechtsgeschäft jedenfalls im unmittelbaren Zusammenhang mit der Flucht von Gisela Braun bzw. der Verunmöglichung der Rückkehr von Ing. Otto Braun zu sehen wäre, ist vom Vorliegen einer Entziehung auszugehen. Nimmt man jedoch keinen rechtsgeschäftlichen Erwerb im Jahr 1938 an, so wären die Objekte 1941 auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz verfallen. Dieser Vermögensverfall ist jedenfalls als Entziehung zu beurteilen.

Der Beirat sieht daher den Tatbestand des § 1 Z. 2 Kunstrückgabegesetz erfüllt und empfiehlt die Übereignung an die Rechtsnachfolger von Todeswegen nach Ing. Otto Braun.

Ergänzend hält der Beirat fest, dass unter der Annahme es sei weder ein rechtsgeschäftlicher Erwerb noch ein Vermögensverfall zustande gekommen von einem weiter bestehenden Leihverhältnis mit Ing. Otto Braun (bzw. von dessen Rechtsnachfolgern von Todeswegen) auszugehen wäre. Diesfalls wäre zwar der Tatbestand des § 1 Z. 2 Kunstrückgabegesetz nicht erfüllt, im Ergebnis wären die Objekte - auf Grund des (unveränderten) Eigentumsrechts - jedoch ebenso ausfolgen.

Wien, 24. Juni 2009

Vorsitzender: Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens JABLONER

Mitglieder:

Ersatzmitglieder:

Vizepräsident i.R. Dr. Manfred Kremser

Oberrätin Mag. Eva Blimlinger

Ministerialrat i.R. Dr. Peter Parenzan

Oberstaatsanwältin Dr. Sonja Bydlinski

Univ.-Prof. Dr. Artur Rosenauer

Dr. Christoph Hatschek